



Bekanntmachung über die Genehmigung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pürgen

Der Gemeinderat Pürgen hat mit Beschluss vom 11.11.2025 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht der Gemeinde Pürgen, beides in der Fassung vom 11.11.2025, für die Ausweisung des qualifizierten Bebauungsplans Gewerbegebiet Lengelfeld Nord III „Am Wehrbach“, festgestellt.

Das Landratsamt Landsberg am Lech hat die 18. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung, in der Fassung vom 11.11.2025 mit Bescheid vom 19.12.2025, Az. 6100-4 genehmigt.

Die Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- u. Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen in 86932 Pürgen, Weilheimer Str. 2, 1. Stock, Zimmer Nr. 11, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen mit der Bekanntmachung zu dem Bauleitplanverfahren sind im Internetauftritt der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter <https://www.vg-puergen.de/> bei Aktuelles & Bekanntmachungen der Gemeinde Pürgen unter Bekanntmachungen eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an die Amtstafel der
Verwaltungsgemeinschaft und den
Amtstafeln der Gemeinde Pürgen
am 23.01.2026

abgenommen am _____

Pürgen, den

i. A.
Vogt



Pürgen, 21.01.2026

i. A.

Vogt
Vogt

Der Geltungsbereich der 18. Änderung
ist farbig u. mit schwarzer Strichlinie umrandet

